

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

- Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen

Zusammenfassung der wesentlichen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zu den Hauptthemen aus der 1. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Anmerkungen zum regionsweiten Rohstoffbedarf und dem Export von Rohstoffen ins benachbarte Ausland.

Die von der Bevölkerung eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich insgesamt auf 4 Räume (ohne die Fläche „Dellenhau“ – Gemeinde Hilzingen):

- Gemeinde Hohenfels, KN-07 AG (Kalkofen, Vogelsang), KN-05 SG (Liggersdorf, Heide)
- Gemeinde Efringen-Kirchen, LOE-01 AG (NE Istein), LOE-01 SG (NE Istein)
- Gemeinde Kleines Wiesental, LOE-03 SG (Niedertegernau)
- Gemeinde Görwihl, WT-03 AG (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 AG (Niederwihl, Albhalde Süd), WT-04 SG (Niederwihl, Albhalde)

Insgesamt ist festzuhalten, dass viele der berechtigten Anmerkungen Detailfragen darstellen, welche nicht die Ebene des Regionalplanes sondern das Genehmigungsverfahren betreffen. Auch beziehen sich viele Äußerungen auf den bereits existierenden Rohstoffabbau im Bereich der Gemeinde Görwihl. Diese Anmerkungen wurden in anonymisierter Form an das Landratsamt Waldshut als zuständige Genehmigungsbehörde weiter gereicht.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die wesentlichen Anregungen sowie die Vorschläge der Verbandsverwaltung nach betroffenen Flächen zusammengefasst dargestellt.

Der Anlage 2 (nur digital verfügbar) sind die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (+ Abwägungsvorschläge) gesamthaft zu entnehmen. Zudem besteht in der Sitzung für die Verbandsmitglieder die Möglichkeit die Stellungnahmen im Original einzusehen.

Fläche KN-07 AG, Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)
Fläche KN-05 SG, Hohenfels (Liggersdorf, Heide)

Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Abwägungsfehler - Einzelinteresse des Unternehmers muss mit den Interessen der betroffenen Bürger/Allgemeinwohl/Wohl der Gemeinde abgewogen werden - Bevorzugung des Unternehmers 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel - Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind.
<ul style="list-style-type: none"> - Bedarf und Export 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsermittlung, SST-Gutachten, Gesamtbetrachtung Region - Verweis auf § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz
<ul style="list-style-type: none"> - Lärm durch Verkehr - Höhere Verkehrsbelastung - Fahrten durch Ortschaften - Straßenschäden - Unfallgefall - Gefährdung - Höhere Feinstaubbelastung - Gesundheitsschäden 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschichtung auf das konkreten Genehmigungsverfahren - Verweis auf Plansatz 1 G 9 des Fortschreibungsentwurfs
<ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Immobilien/Grundstücken - Grund-/Gebäudeschäden 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. - Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Natur und Landschaft - Fehlende Berücksichtigung Arten-/Habitatschutz - Verlust von Erholungsraum - Verlust von Waldflächen - Beeinträchtigung des Grundwassers - Falsche Bewertung einzelner Schutzgüter im Umweltbericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts - Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene - Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs - Abwägung

Beide Flächen werden von der Verbandsverwaltung für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagen (weitere Details sind dem 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen).

Fläche LOE-01 AG, Efringen-Kirchen (NE Istein)
Fläche LOE-01 SG, Efringen-Kirchen (NE Istein)

Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
- Bürgerentscheid zum Kalksteinabbau vom 14.10.2012 → Verkleinerung der Fläche	- Klarstellung – Bürgerentscheid zu einem geplanten Abbau ↔ Fortschreibung Regionalplan
- Unvollständige Umweltprüfung - Fehlerhafte Umweltbewertung	- Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts - Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene - Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs - Abwägung

Die Fläche LOE-01 AG wird von der Verbandsverwaltung für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagen. Auf die Fläche LOE-01 SG soll hingegen verzichtet werden (weitere Details sind dem 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen).

LOE-03 SG; Kleines Wiesental (Niedertegernau)

Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
- Antrag auf Änderung von Bewertungen der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht	- Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts - Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene - Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs - Abwägung

Die Fläche LOE-03 SG wird von der Verbandsverwaltung für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagen.

Fläche WT-03 AG, Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)
Fläche WT-04 AG, Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)
Fläche WT-04 SG, Görwihl (Niederwihl, Albhalde)

Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Abwägungsfehler - Abwägung nicht sachgerecht - Keine ausreichende Ermittlung/Erörterung - Kein öffentliches Interesse - Ausschließliches Interesse des Rohstoffabbauers - Verletzung der Grundrechte durch weiteren Rohstoffabbau sowie den Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel - Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind.
<ul style="list-style-type: none"> - Bedarf und Export 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsermittlung, SST-Gutachten, Gesamtbetrachtung Region - Verweis auf § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz
<ul style="list-style-type: none"> - Lärm durch Verkehr - Höhere Verkehrsbelastung - Straßenschäden - Verkehrsführung - Gefährdung - Höhere Feinstaubbelastung/Abgase - Gesundheitsschäden - Höhere Radonbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschichtung auf das konkreten Genehmigungsverfahren - Verweis auf Plansatz 1 G 9 des Fortschreibungsentwurfs
<ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Immobilien/Grundstücken - Grund-/Gebäudeschäden 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. - Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Natur und Landschaft - Fehlende Berücksichtigung Arten-/Habitatschutz - Verlust von Erholungsraum - Verlust von Waldflächen - Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers - Falsche Bewertung einzelner Schutzgüter im Umweltbericht - Nachteilige Auswirkungen auf Erholung, Freizeit, Tourismus - Verschlechterung Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts - Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene - Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs - Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in ein Naturschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung (kein Eingriff)
<ul style="list-style-type: none"> - Abstand zu sensiblen Einrichtungen - Erschütterungen - Lärmschutz vor Sprengung - Psychische Belastungen - Zu geringer Siedlungsabstand 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Überarbeitung des Umweltberichts - Hinweis auf Prüftiefe auf regionalplanerischer Ebene - Weitergehende Betrachtung und Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs - Abwägung - Abschichtung auf Genehmigungsebene - Hinweis auf Abstandserlass NRW
<ul style="list-style-type: none"> - Kritik am bisherigen Abbau 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

Die Verbandsverwaltung schlägt vor, dass auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet wird; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG kann aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wird daher als Sicherungsgebiet (im 2. Anhörungsentwurf als WT-04 SG dargestellt) festgelegt. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit einer Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.